

Merkblatt
für Selbstwerber von Holz

Als Selbstwerber sind Sie im eigenwirtschaftlichen Interesse tätig. Sie genießen deshalb nicht den Versicherungsschutz der für die Landesforst M-V zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung. Sie führen die Arbeiten in eigener Verantwortung durch und haften für Schäden, die im Zusammenhang mit der Selbstwerbung entstehen.

Die Arbeit im Wald ist mit zahlreichen Gefahren verbunden!

Wir bitten Sie daher im Interesse Ihrer Sicherheit und der Sicherheit der Ihnen evtl. helfenden Personen die folgenden Hinweise zu beachten. Erläuterungen hierzu kann Ihnen der Revierleiter geben.

1. Ausschluss der Alleinarbeit

Selbstwerbung von Holz mit der Motorkettensäge **darf nicht in Alleinarbeit** durchgeführt werden. Sorgen Sie dafür, dass Sie bei der Arbeit ständig Sicht-, Ruf- oder eine sonstige Verbindung mit einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen kann.

2. Zugelassene Personen

2.1. Für die Arbeit mit der Motorkettensäge sind nur Personen zugelassen, die einen Motorsägenlehrgang für Brennholzselbsterwerber besucht haben bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können.

2.2. Bei der Selbstwerbung dürfen nicht beschäftigt werden:

2.2.1. gebrechliche, schwerhörige oder erheblich sehbehinderte Personen,

2.2.2. Kinder und Jugendliche i.S. des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Verbindung mit § 22 (Gefährliche Arbeiten)

2.2.3. werdende Mütter,

2.2.4. angetrunkene Personen oder unter Drogen/anderer Rauschmittel stehende Personen

2.2.5. Personen unter 18 Jahren dürfen keine Motorkettensägen führen.

3. Tageszeit, Witterungsverhältnisse

Die Durchführung von Selbstwerbung ist verboten:

3.1. vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung,

3.2. bei Gewitter, dichtem Nebel, starkem Wind und Sturm.

4. Kleidung

Bei der Selbstwerbung ist anliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk, am besten Sicherheitsstiefel mit Stahlkappe sowie Oberbekleidung mit Signalfarbe zu tragen.

Beim Einsatz der Motorkettensäge ist folgende Persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzhelm in Verbindung mit einem Gesichts- und Gehörschutz
- Schnittschutzhose
- Schnittschutzschuhe oder Schnittschutzstiefel
- Schutzhandschuhe
- Oberbekleidung mit Signalfarbe

5. Werkzeuge

- 5.1. Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in gutem und betriebssicherem Zustand befindet.
- 5.2. Beim Spalten von Holz dürfen Eisenteile nicht mit eisernem Werkzeug (Hammer, Axt usw.) getrieben werden.
- 5.3. Beim Einsatz der Motorkettensäge ist insbesondere zu beachten:
 - 5.3.1. Die Betriebsanleitung des Motorsägenherstellers.
 - 5.3.2. Beim Anwerfen ist die Motorsäge möglichst abzustützen und festzuhalten, dabei müssen Schwert und Kette frei stehen.
 - 5.3.3. Bei Fällarbeiten mit der Motorkettensäge dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
 - 5.3.4. Beim Entasten ist die Motorsäge möglichst abzustützen. Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.
 - 5.3.5. Bei der Beförderung der Motorsäge außerhalb des Arbeitsbereiches ist der Motor abzustellen oder die Kraftübertragung der Kette zu unterbrechen.
 - 5.3.6. Es sind Sonderkraftstoff und biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle zu verwenden.

6. Sicherheitsmaßnahmen und Aufsichtspflichten

- 6.1. Rettungskette/Erste Hilfe

Durch den/die Selbstwerber sind geeignete Erste Hilfe Ausrüstung(en) mitzuführen.

Der Selbstwerber hat sich beim Revierleiter über den nächst gelegenen Rettungspunkt zu informieren und in eigener Zuständigkeit die Handyverbindung zu prüfen, damit im Bedarfsfall ein Notruf abgesetzt werden kann.
- 6.2. Bei der Durchführung des Holzeinschlages, des Rückens und des Transportes ist eine Gefährdung der Waldbesucher sowie des Verkehrs auf Straßen und Forstwirtschaftswegen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Vom Selbstwerber ist gemeinsam mit dem Revierförster ggf. eine Sperrung des Arbeitsortes mit Absperrband zu veranlassen. Der Revierförster wird die Ausführung der Arbeiten bei Gelegenheit kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Hinweise in diesem Merkblatt, gegen das LWaldG MV und gegen die Vorgaben der Zertifizierung (PEFC, FSC *) kann er dem/ den Selbstwerber(n) die Weiterarbeit untersagen und die Genehmigung zur Selbstwerbung widerrufen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises.

7. Fällarbeiten

- 7.1. Im Fällbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.
- 7.2. Bei der Bestimmung der Fällrichtung sind nachstehende Punkte besonders zu beachten:
 - 7.2.1. Umgebung (Gebäude, Freileitungen, Straßen, Bahnen, abgestellte Fahrzeuge usw.),
 - 7.2.2. Vermeidung von Fällschäden am verbleibenden Baumbestand.
 - 7.2.3. Berücksichtigung der günstigen Rückerichtung,
- 7.3. Vor dem Ansägen und Umkeilen eines Baumes ist das Arbeitsfeld zu beobachten und als Warnung für andere Personen „A c h t u n g „ zu rufen.
- 7.4. Bei einem Brusthöhendurchmesser des Baumes von 20 cm und mehr ist ein Fallkerb anzulegen. Die Motorsägeneinweisung für private Nutzer zum Zwecke der Brennholzelbstwerbung berechtigt nicht zum Fällen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 19 cm.
- 7.5. Auch schwache Stämme sind sofort nach dem Fällschnitt zu Fall zu bringen.
- 7.6. Hängengebliebene Bäume sind mit Wendehaken, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall zu bringen. Nach Möglichkeit sind dabei Umlenkrollen zu verwenden. Es ist verboten, hängengebliebene Bäume durch stückweises Absägen, durch das Besteigen des hängen gebliebenen Baumes oder benachbarter Bäume, durch Absägen oder Abhauen hindernder Äste, durch Fällen des aufhaltenden Baumes oder durch Darüberwerfen eines weiteren Baumes zu Fall zu bringen.
- 7.7. Größte Vorsicht ist beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme geboten.
- 7.8. Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer!
Entsprechende Schneidetechnik beachten.
- 7.9. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten.

8. Rücken mit Schleppern, Transport des Holzes

- 8.1. Die Befahrung von Waldflächen hat nur auf den festgelegten Rückelinien zu erfolgen.
- 8.2. Vermeidung von Rückeschäden am verbleibenden Baumbestand.
- 8.3. Keine schadhaften Seile verwenden.
- 8.4. Schutzhandschuhe tragen.
- 8.5. Nicht im Gefahrenbereich des Seiles aufhalten (Seilriss).
- 8.6. Nicht mit unsachgemäßer Gewalt ziehen (Gefahr des Umstürzens des Schleppers bzw. Zurückschnellen des Seiles bei Seilriss!).
- 8.7. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse ist zu gewährleisten.
- 8.8. Möglichst nur bei Trockenheit rücken.

8.9. Wege- und Straßenschäden sofort beheben; wenn dies nicht möglich ist, Schadensstelle absichern und Revierleiter verständigen.

8.10. Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten sind zu verwenden, soweit eine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt.

8.11. Vorhalten von Bindemitteln.

9. Holzlagerung

9.1. Keine zu hohen Holzstapel anlegen.

9.2. Holzstapel so sichern, dass das Holz nicht abrollen, sich ablösen, umstürzen oder auseinanderfallen kann.

9.3. Lagerplätze nur dort anlegen, wo gefahrlos Zu- und Abfahrt möglich ist und wo Transportfahrzeuge sicher be- und entladen werden können.
Verkehrsbehinderung vermeiden!

10. Sonstiges

10.1. Der Einsatz Dritter hat unter den Aspekten der PEFC- / FSC- Zertifizierung* zu erfolgen und im besonderen Maße der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen. Alle im Wald Beschäftigten sind verpflichtet, dies zu berücksichtigen.

10.2. Auf die Möglichkeit des Vorkommens des Eichenprozessionsspinners und damit verbundene gesundheitliche Risiken wird hingewiesen. Nähere Informationen unter www.wald-mv.de in der Rubrik „Aktuelles“ Unterpunkt „Veröffentlichungen“ oder im ausgehändigten Informationsblatt.

* nicht Zutreffendes bitte streichen